

Allgemeine Geschäftsbedingungen zu deinem Stromtarif

1 Produktspezifische Regelungen

Hast du deinen MeinTreueTarif personalisiert, so trägt er deinen Namen bzw. die von dir gewählte Bezeichnung. Diese Tarifbezeichnung wird auch in der Kommunikation wie Schreiben, Rechnung, Portal und App etc. verwendet.

1.1 Laufzeit und ordentliche Kündigung

1.1.1 Erstvertragslaufzeit

Dein Stromtarif hat zunächst eine Laufzeit von 24 Monaten gerechnet ab Lieferbeginn, wenn die Stromlieferung am 1. eines Monats beginnt (Erstvertragslaufzeit). Die Erstvertragslaufzeit endet hiervon abweichend zum Ablauf des auf den Lieferbeginn folgenden 24. Monats, wenn die Stromlieferung nicht am 1. eines Monats beginnt.

1.1.2 Der Vertrag verlängert sich danach automatisch um weitere 12 Monate (Vertragsverlängerungszeitraum), wenn er nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

1.1.3 Die Kündigung des Vertrags hat in Textform zu erfolgen.

1.2 Preisgarantie und Ausnahmen

1.2.1 Preisgarantie

Die E WIE EINFACH GmbH („wir“) garantiert dir den Grund- und Arbeitspreis hinsichtlich der Bezugs- und Vertriebskosten (vgl. Ziffer 7.1.1.3) sowie der Netzentgelte und Messentgelte inkl. Messung (vgl. Ziffer 7.1.1.1 b und c) bis zum Ablauf der jeweiligen Erstvertragslaufzeit (garantierte Preisbestandteile).

1.2.2 Ausnahmen von der Preisgarantie sind Änderungen gemäß Ziffer 7.1.1.1 a), d) und e) und 7.1.1.2. Für Preis Anpassungen aufgrund vorstehender Ausnahmen gilt Ziffer 7 mit der Maßgabe, dass bei der Saldierung gemäß Ziffer 7.1.2 Änderungen der garantierten Preisbestandteile nicht berücksichtigt werden.

1.3 Rabatt

Ein möglicherweise bei Vertragsabschluss versprochener Rabatt gilt für deine Erstvertragslaufzeit und ist in den einzelnen Abschlägen nicht ersichtlich. Eine Verrechnung erfolgt mit jeder Verbrauchsabrechnung.

1.4 Zahlungsweise

Du kannst durch Überweisung oder SEPA-Lastschriftmandat bezahlen. Wenn du den Rechnungsbetrag bzw. die Abschlagszahlung überweist, muss der Betrag zum Fälligkeitszeitpunkt auf unserem Konto gutgeschrieben sein. Solltest du bei deinem Energieliefervertrag das Anrecht auf ein Wunschprodukt haben, bist du verpflichtet, eine mögliche Zuzahlung 10 Tage nach Erhalt der Rechnung zu leisten. Die Zusendung des Wunschprodukts erfolgt erst nach vollständigem Eingang des Zuzahlungsbetrags bei uns. Sollte die Zuzahlung trotz voriger Mahnung nicht fristgerecht geleistet werden, behalten wir uns vor, den Vertrag über das Wunschprodukt zu kündigen und die Zusendung des Wunschprodukts zu stornieren. Der Energieliefervertrag behält unabhängig davon seine Gültigkeit.

1.5 Kundenportal

Wenn du uns bei Vertragsschluss deine Email-Adresse mitteilst, erhältst du an diese Adresse einen Zugangslink, um dich für das Online-Kundenportal anzumelden. Nach erstmaligem Log-In im Portal gelten die nachfolgenden Regelungen. 1.5.1 Ab dem Moment des erstmaligen Log-Ins im personalisierten, passwortgeschützten Kundenportal bist du verpflichtet, das Portal auch für die weitere Kommunikation zu benutzen. Im Rahmen des Vertrages erfolgen die Kommunikation sowie die Bereitstellung wichtiger Informationen in der Regel über das Kundenportal. Die Hinterlegung von Schreiben im Kundenportal wird dir unverzüglich per Email mitgeteilt. Du bist dafür verantwortlich, diese Schreiben abzurufen.

Du erhältst hier alle Schreiben bis auf mögliche Preis Anpassungsschreiben – nur diese erhältst du zusätzlich per Post. Du hast die Möglichkeit durch Auswahl im Kundenportal auch dieses Schreiben nur noch bequem online zu erhalten.

1.5.2 Du stellst sicher, dass wir immer über deine aktuell gültige E-Mail-Adresse verfügen.

1.5.3 Du behandelst deine Zugangsdaten vertraulich. Wir haften nicht für eine von dir verursachte, missbräuchliche Verwendung deiner Zugangsdaten durch Dritte.

1.5.4 Kurzzeitige Beeinträchtigungen in der Verfügbarkeit des Kundenportals sind zumutbar im Sinne des § 314 Abs. 1 BGB und berechtigen dich nicht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags.

1.6 Kosten für zusätzliche Abrechnungen, Kontenaufstellung, Adressermittlung

1.6.1 Die Kosten für eine jährliche Abrechnung sind in den Preisen bereits enthalten. Wenn du einen Abrechnungszeitraum nach Ziffer 9.1 wählst, kostet jede zusätzliche Abrechnung per Post 3,80 € inklusive USt. Die Bereitstellung über das Kundenportal ist kostenfrei. Für eine Änderung vorgenannter Kosten gilt Ziffer 7 entsprechend.

1.6.2 Du kannst eine Kontenaufstellung beantragen. Jede Kontenaufstellung, die wir dir per Post schicken, kostet 3,50 € inklusive USt. Die Bereitstellung über das Kundenportal ist kostenfrei. Für eine Änderung vorgenannter Kosten gilt Ziffer 7 entsprechend.

1.6.3 Du stellst sicher, dass wir immer über deine gültige Postanschrift verfügen. Tust du das nicht, können wir die Kosten für die Adressermittlung von dir verlangen. Die Höhe berechnen wir auf Basis der tatsächlich angefallenen Kosten. Wir können die Kosten auch pauschal berechnen. Voraussetzung hierfür sind strukturell vergleichbare Fälle. Ziffer 10.3 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

1.7 Keine Nutzung als Heizstrom

Die Nutzung als Heizstrom ist nicht gestattet.

1.8 Lieferung aus erneuerbaren Energien

Wir liefern deinen Strom aus 100 % regenerativen Energien. Das bedeutet: Der Strom wird in Höhe deines Verbrauchs aus regenerativen Energiequellen gewonnen und in das Stromnetz eingespeist.

2 Gegenstand des Vertrags

Wir liefern für deine Verbrauchsstelle Strom an das Ende des Netzanschlusses. Die Nennspannung beträgt dabei 400/230 V, die Nennfrequenz circa 50 Hz. Für die Qualität des Stroms, also insbesondere die Nennspannung und die Nennfrequenz, ist ausschließlich dein Netzbetreiber verantwortlich. Kommt es zu kurzzeitigen Spannungs- und Frequenzänderungen, bedeutet dies keine Abweichung der Qualität deines Stroms.

3 Umfang der Stromlieferung

3.1 Wir decken deinen gesamten über das Stromnetz bezogenen Strombedarf zu den Bedingungen dieses Vertrags. Wir beliefern dich nicht für den Anteil deines Strombedarfs, den du durch Eigenanlagen aus Erneuerbaren Energien, aus Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung oder durch Notstromaggregate deckst. Außerdem beliefern wir dich nicht, soweit dieser Vertrag zeitliche Beschränkungen vorsieht oder soweit wir an dem Bezug oder der

Lieferung von Strom durch folgende Ursachen gehindert sind:

– höhere Gewalt (z. B. Unwetter) oder
– sonstige Umstände, die wir nicht beseitigen können oder deren Beseitigung uns im Sinne von § 36 Absatz 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann.

Wir sind ebenfalls von der Lieferpflicht befreit, solange

– eine Störung des Netzbetriebs inklusive des Netzanschlusses vorliegt,
– dein Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses unterbrochen hat und dies nicht auf einer unberechtigten Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 12 beruht.
3.2 Eine Störung des Netzbetriebs inklusive des Netzanschlusses kann bei dir zu einem Schaden führen. In diesem Fall informierst du bitte umgehend deinen Netzbetreiber.

4 Zustandekommen des Vertrags, Beginn der Lieferung, Voraussetzungen der Stromlieferung

4.1 Der von dir erteilte Auftrag zur Stromlieferung ist dein Angebot an uns zum Abschluss dieses Vertrags. An dein Angebot bist du gemäß § 147 Absatz 2 BGB unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zum Wechsel eines Lieferanten gebunden. Mit der Mitteilung, ab wann wir dich gemäß diesem Vertrag beliefern, nehmen wir dein Angebot an. Die Information erfolgt in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail). Wir liefern den Strom zum nächstmöglichen Termin. Wenn du uns einen Einzugs- oder einen Wunschtermin nennst, beginnt die Lieferung frühestens zu diesem Termin. Wir können es aber auch ablehnen, den Vertrag mit dir abzuschließen. In diesem Fall informieren wir dich selbstverständlich ebenfalls. Dies gilt auch, wenn du einen Prepaid- oder Münzzähler nutzt.

4.2 Wir beliefern dich nur unter der Voraussetzung, dass die Belieferung ausschließlich über inländische Netze in Niederspannung erfolgt und du eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem gemäß § 2 MSbG oder eine sonstige Messeinrichtung nutzt, jedoch keinen Münzzähler- oder einen Zähler mit Prepaidfunktion. Nutzt du eine moderne oder eine sonstige Messeinrichtung, ist es außerdem erforderlich, dass dein Netzbetreiber für die Abwicklung der Belieferung Standardlastprofile anwendet und du ausschließlich einen Niederspannungs- Eintarifzähler nutzt. Wenn eine der Voraussetzungen für die Stromlieferung nicht oder nicht mehr vorliegt, kann der Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) gekündigt werden.

4.3 Wir können dir Mehrkosten in Rechnung stellen, die dadurch entstehen, dass a) du die Stromlieferung beauftragst, obwohl eine der in Ziffer 4.2 genannten Voraussetzungen nicht vorliegt oder b) du im Auftragsformular unrichtige Angaben machst. Mehrkosten sind z. B. erhöhte Netznutzungsentgelte und Messpreise bei Doppeltarifzählern oder bei Nutzung eines Wandlers.

5 Vertragsmitnahme, Verpflichtungen und Kündigungsrechte bei Umzug des Kunden

5.1 Im Falle eines Umzugs gilt der bestehende Liefervertrag an der neuen Verbrauchsstelle fort. Bei Umzug bist du verpflichtet, uns deinen Umzugstermin nebst neuer Adresse spätestens vier Wochen vor dem Umzugstermin mitzuteilen, damit wir dich rechtzeitig an der neuen Verbrauchsstelle weiterbeliefern können. 5.2 Wenn die Weiterbelieferung an der neuen Verbrauchsstelle nicht möglich ist (z. B. kein Anschluss für die vertraglich vereinbarte Energieart vorhanden; bereits entsprechender Liefervertrag im Falle eines Zusammenzugs an der neuen Verbrauchsstelle vorhanden), kann der Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Umzugstermin gekündigt werden.

6 Preisbestandteile

6.1 Unsere Nettopreise (ohne Umsatzsteuer) enthalten
– die Entgelte für den Bezug (inklusive Erzeugung), den Transport, den Messstellenbetrieb inklusive Messung für konventionelle Messeinrichtungen (nicht moderne Messeinrichtung oder intelligentes Messsystem nach § 2 MSbG), den Vertrieb,
– die Konzessionsabgabe,
– staatlich veranlasste Umlagen (aktuell: EEG-Umlage, KWKG-Umlage, Umlage nach § 17f EnWG („Offshore-Umlage“), Umlage nach § 13 Abs. 4b EnWG/§ 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten („Umlage zu abschaltbaren Lasten“), Umlage nach § 19 StromNEV) sowie
– die Stromsteuer.

Unsere Bruttopreise ergeben sich aus den Nettopreisen plus der Umsatzsteuer. 6.2 Wenn du einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb beauftragst, erstatten wir dir die dafür in unseren Preisen enthaltenen Kosten.

7 Preis Anpassungen, Sonderkündigungsrecht

Wir werden bei Preis Anpassungen (Preiserhöhungen und -senkungen) die öffentlich ermittelbaren Wettbewerberpreise für vergleichbare Sonderkundenverträge im Postleitzahlengebiet deiner Verbrauchsstelle in den Blick nehmen. Für die jeweilige Preis Anpassung gelten die folgenden Regeln:

7.1 Anlass und Umfang von Preis Anpassungen

Preis Anpassungen erfolgen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB. Dies kannst du gerichtlich überprüfen lassen.

7.1.1 Anlass für Preis Anpassungen sind folgende Kostenänderungen (Kostenerhöhungen und -senkungen):

7.1.1.1 Änderungen der Höhe

a) der EEG-Umlage, KWKG-Umlage, Offshore-Umlage, Umlage zu abschaltbaren Lasten, Umlage nach § 19 StromNEV und/oder
b) der Netzentgelte und/oder
c) der Entgelte für Messstellenbetrieb inklusive Messung und/oder
d) der Konzessionsabgabe und/oder
e) der Strom- und/oder Umsatzsteuer.

7.1.1.2 Unmittelbare Verteuerung oder Verbilligung des Bezugs (inklusive Erzeugung) oder des Transports von Strom durch Steuern, Abgaben, Umlagen oder vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber in Rechnung gestellter Entgelte infolge nach Vertragsschluss in Kraft tretender deutscher oder europäischer Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien oder Maßnahmen des Netzbetreibers oder Messstellenbetreibers, soweit die rechtlichen Grundlagen nichts anderes bestimmen.

7.1.1.3 Änderung der Bezugs- oder Vertriebskosten.

7.1.2 Den Umfang von Preis Anpassungen ermitteln wir durch die Saldierung von Änderungen der in Ziffer 7.1.1 genannten Kosten unter Anwendung einheitlicher sachlicher und zeitlicher Maßstäbe. Dabei können wir auch künftige Kostenentwicklungen auf der Grundlage von Prognosen nach billigem Ermessen einbeziehen. Bei Kostensenkungen dürfen wir keine für dich ungünstigeren Maßstäbe als bei Kostensteigerungen anlegen.

7.2 Informationspflicht/Sonderkündigungsrecht im Fall von Preisänderungen

7.2.1 Wir teilen dir Preisänderungen mindestens sechs Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform mit. Im Rahmen dieser Mitteilung informieren wir dich in allgemein verständlicher Form über Anlass und Umfang der Preisänderung. Preisänderungen können nur zum Monatsersten erfolgen.

7.2.2 Dir steht im Fall einer Preisänderung das Recht zu, diesen Vertrag fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Wir werden dich zeitgleich mit der Information über die Preisänderung auf dieses Kündigungsrecht in Textform besonders hinweisen. Weitere vertragliche und gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

8 Ablesung, Ermittlung des Verbrauchs, Zutrittsrecht, Nachprüfung von Messeinrichtungen

8.1 Für unsere Abrechnung verwenden wir die Zählerstände, die uns von deinem Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber mitgeteilt wurden.

8.2 Wir können den Zählerstand auch selbst ablesen oder dies von dir verlangen, – für eine Abrechnung,
– beim Wechsel des Lieferanten oder
– wenn wir ein berechtigtes Interesse haben, den übermittelten Zählerstand zu überprüfen.

Wenn dir die eigene Ablesung nicht zumutbar ist, kannst du dieser im Einzelfall widersprechen. Bei einem berechtigten Widerspruch dürfen wir dir die Kosten für eine Ablesung nicht berechnen.

8.3 Wir haben nach vorheriger Information und unter Vorlage eines Ausweises ein Zutrittsrecht zu deinem Grundstück und deinen Räumen. Dieses Zutrittsrecht haben wir nur, wenn dies notwendig ist, um

– die Bemessungsgrundlagen für die Preise zu ermitteln oder
– die Messeinrichtungen gemäß Ziffer 8.2 abzulesen.

Dieses Recht haben auch dein Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sowie Unternehmen, die von uns, deinem Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber beauftragt wurden.

Du erhältst mindestens eine Woche vorher eine Information über den Termin (z. B. durch Aushang am oder im jeweiligen Haus). Dir wird mindestens ein Ersatztermin angeboten. Du musst dafür sorgen, dass die Messeinrichtungen an dem Termin zugänglich sind.

8.4 Wenn einer der gemäß Ziffer 8.3 Berechtigten dein Grundstück und deine Räume für eine Ablesung nicht betreten kann, können wir deinen Verbrauch auch rechnerisch ermitteln. Dies gilt auch, wenn du eine vereinbarte eigene Ablesung nicht oder zu spät durchführst. Bei Bestandskunden berechnen wir den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung. Bei Neukunden legen wir den Verbrauch vergleichbarer Kunden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zugrunde (z. B. Anzahl der Bewohner eines Hauses).

8.5 Wenn du eine unterjährige Abrechnung nach Ziffer 9.1 Satz 2 wählst, bist du verpflichtet, uns den Zählerstand zum letzten Tag des Abrechnungszeitraums mitzuteilen. Dies muss innerhalb von einer Woche (Eingang bei uns) nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraums erfolgen. Du erhältst von uns hierzu eine gesonderte Aufforderung. Wenn du uns keinen Zählerstand mitteilst, ermitteln wir deinen Verbrauch rechnerisch nach den Grundsätzen von Ziffer 8.4 Sätze 3 und 4.
8.6 Du kannst die Nachprüfung der Messeinrichtungen bei deinem Netzbetreiber/Messstellenbetreiber beantragen. Wenn du die Nachprüfung beantragst, musst du uns zeitgleich darüber informieren. Ergibt die Nachprüfung, dass das Messgerät den eichrechtlichen Anforderungen entspricht, trägt die Kosten der Prüfung der Antragsteller, ansonsten der zuständige Messstellenbetreiber.

9 Abrechnung

9.1 Wir rechnen deinen Verbrauch normalerweise einmal jährlich ab. Du hast auch die Möglichkeit einen monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Abrechnungszeitraum mit uns zu vereinbaren. Dies kann jedoch zusätzliche Kosten verursachen (vgl. Ziffer 1.5.1).

9.2 So ermitteln wir deine Energiekosten für deinen Abrechnungszeitraum: deinen Verbrauch multiplizieren wir mit dem gültigen Arbeitspreis (netto). Dazu addieren wir den ab Beginn der Lieferung tagesgenau berechneten Grundpreis (netto) und, wenn vereinbart, zusätzlich angefallene Kosten (netto). Auf dieses Ergebnis rechnen wir die Umsatzsteuer hinzu.

9.3 Wenn sich in einem Abrechnungszeitraum der Arbeitspreis (brutto) ändert, wird der Abrechnungszeitraum aufgeteilt. Der Verbrauch in der Zeit vor der Preisänderung wird mit den bis dahin geltenden Preisen, der Verbrauch danach mit den neuen Preisen abgerechnet. Bei einer Verbrauchsermittlung berücksichtigen wir auch jahreszeitliche Schwankungen angemessen (z. B. einen erhöhten Verbrauch im Winter). Die Grundlagen dafür sind dein bisheriger Verbrauch und unsere Erfahrungswerte mit vergleichbaren Kunden.

10 Rechnungsstellung, Abschläge, Bezahlung

10.1 Rechnen wir deinen Verbrauch für mehrere Monate ab, können wir für den durch uns gelieferten und noch nicht abgerechneten Strom Teilzahlungen („Abschläge“) verlangen. Diese errechnen sich im ersten Abrechnungszeitraum anteilig auf Grundlage des von dir oder von deinem Netzbetreiber genannten Verbrauchs und den jeweils gültigen Preisen. Für die folgenden Zeiträume berechnen wir die Abschläge auf Basis der jeweils gültigen Preise und deines zu erwartenden Verbrauchs. Diesen ermitteln wir auf Basis des von dir im letzten Abrechnungszeitraum verbrauchten Stroms.

Wenn wir deinen Abschlag nicht wie beschrieben berechnen können, richtet sich der Abschlag nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Wenn du uns glaubhaft machst, dass dein Verbrauch erheblich geringer ist, werden wir das angemessen berücksichtigen.

Ändern sich die Preise, können wir die danach anfallenden Abschläge entsprechend dem Prozentsatz der Preisänderung anpassen. Ergibt die Abrechnung, dass du zu hohe Abschläge bezahlt hast, erstatten wir dir unverzüglich den zu viel gezahlten Betrag. Wir können diesen auch spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnen.

10.2 Rechnungsbeträge und Abschläge werden zum jeweils von uns angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen, nachdem du unsere Aufforderung zur Zahlung erhalten hast. Wir dürfen die Fälligkeit also einseitig bestimmen. Das heißt, dass du ohne weitere Mitteilung in Verzug kommst, wenn du deiner Zahlungspflicht nicht rechtzeitig nachkommst.

10.3 Wenn du mit Zahlungen in Verzug bist, können wir folgende Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen:

– Kosten für eine Mahnung,
– Kosten, die entstehen, wenn ein von uns Beauftragter den offenen Betrag einzieht (z. B. ein Inkasso-Dienstleister).

Die Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf nicht höher sein als die normalerweise zu erwartenden Kosten. Du kannst verlangen, dass wir dir die Berechnungsgrundlage für die Kosten nachweisen. Du bist außerdem berechtigt, uns nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

10.4 Bei Einwänden gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen, die nicht § 315 BGB betreffen, darfst du die Zahlung nur aufschieben oder verweigern, a) soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder b) sofern der in deiner Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und die zugrundeliegenden Zählerstände nicht rechnerisch ermittelt wurden. Dies gilt nur, solange durch eine von dir verlangte Nachprüfung nicht festgestellt ist, dass deine Messeinrichtung ordnungsgemäß funktioniert.

10.5 Du kannst gegen unsere Ansprüche nur aufrechnen, wenn du eine Forderung gegen uns hast, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

10.6 Bei den nachfolgend genannten Fehlern erstatten wir dir den zu viel gezahlten Betrag oder fordern den fehlenden Betrag von dir nach:

– Eine Prüfung der Messeinrichtung ergibt, dass die Verkehrsfehlergrenzen überschritten wurden,
– es werden Fehler in der Ermittlung deines Rechnungsbetrags festgestellt. Können wir den Umfang des Fehlers nicht einwandfrei feststellen oder zeigt die Messeinrichtung keine Werte an, schätzen wir den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung für eine Nachberechnung. Grundlage für die Schätzung ist der durchschnittliche Verbrauch des dieser Ablesung vorhergehenden und des auf die Feststellung des Fehlers folgenden Abrechnungszeitraums. Wir können als Grundlage für die Schätzung auch den Verbrauch aus dem Vorjahr verwenden. Die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigen wir angemessen (z. B. die Anzahl der Bewohner eines Hauses).
Bei Fehlern wegen einer nicht ordnungsgemäß funktionierenden Messeinrichtung legen wir der Nachberechnung den vom Messstellenbetreiber ermittelten und dir mitgeteilten korrigierten Verbrauch zugrunde. Du bzw. wir haben nur Ansprüche aus Berechnungsfehlern für den Abrechnungszeitraum, der der Feststellung des Fehlers vorangeht. Hat sich der Fehler über einen längeren Zeitraum ausgewirkt, ist der Anspruch auf maximal drei Jahre beschränkt. Die Drei-Jahres-Frist wird von dem Zeitpunkt an zurückgerechnet, in dem du von der Möglichkeit einer Nachforderung Kenntnis hast. Im Fall einer Erstattung ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem wir von der Möglichkeit einer Erstattung Kenntnis haben.

11 Unterbrechung der Versorgung

11.1 Wir dürfen die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen, wenn

– du nicht unerheblich gegen die Bestimmungen dieses Vertrags schuldhaft verstößt und

– die Unterbrechung erforderlich ist, um den Verbrauch von Strom vor der Installation der Messeinrichtung oder durch Manipulation oder Umgehung der Messeinrichtung zu verhindern.

11.2 Wir dürfen auch bei anderen Verstößen gegen die Vertragsbestimmungen die Versorgung durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen. In diesen Fällen informieren wir dich mindestens 4 Wochen vorher über die beabsichtigte Unterbrechung.

Wir dürfen die Versorgung nicht unterbrechen lassen, wenn

a) die Folgen der Unterbrechung in keinem Verhältnis zur Schwere des Verstoßes stehen oder

b) du glaubhaft darlegst, dass du deinen Verpflichtungen nachkommen wirst.

Eine Unterbrechung ist insbesondere möglich, wenn du trotz einer Mahnung eine fällige Zahlung nicht begleichst und mit mindestens 100 € in Verzug bist. Wir dürfen bereits mit der Mahnung die Unterbrechung der Versorgung androhen, wenn dies nicht außer Verhältnis zu deinem Verstoß steht.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem du in Verzug bist, gilt:

c) Etwaige Anzahlungen werden abgezogen.

d) Nicht titulierte Forderungen, die du form- und fristgerecht sowie schlüssig beanstandet hast, werden nicht berücksichtigt.

e) Rückstände, die wegen einer Vereinbarung zwischen uns und dir noch nicht fällig sind, werden nicht berücksichtigt.

f) Rückstände, die aus einer strittigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung entstanden sind, werden nicht berücksichtigt.

11.3 Den Beginn der Unterbrechung müssen wir dir mindestens drei Werktage im Voraus ankündigen.

11.4 Wir müssen die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, wenn

– der Grund für eine Unterbrechung entfallen ist und

– du die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Versorgung gezahlt hast.

Die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Versorgung können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden.

Ziffer 10.3 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

12 Haftung

12.1 Ansprüche wegen einer Störung des Netzbetriebs inklusive des Netzanschlusses kannst du ausschließlich gegen deinen Netzbetreiber geltend machen.

12.2 Wir haften nur für Schäden, die entstanden sind, soweit wir oder Personen, für die wir haften,

– vorsätzlich oder fahrlässig Leben, Körper oder Gesundheit verletzt haben,

– vorsätzlich oder fahrlässig wesentliche Vertragspflichten verletzt haben. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir insofern nur für vertragstypische und bei Vertragsbeginn vorhersehbare Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die deine wesentlichen Rechtspositionen aus diesem Vertrag schützen. Wesentliche Vertragspflichten sind ferner solche, deren Erfüllung die Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst möglich macht und auf deren Einhaltung du deshalb vertrauen darfst.

– vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt haben.

Außerdem haften wir, soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen bestehen (z. B. das ProdHaftG). In allen anderen Fällen haften wir nicht.

13 Änderungen der Bedingungen dieses Vertrags, Widerspruchsrecht

13.1 Wir dürfen die Vertragsbedingungen zum Monatsersten ändern, wenn:

- die Bedingungen dieses Vertrags durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden oder
- die Bedingungen dieses Vertrags durch eine gerichtliche Entscheidung unwirksam geworden sind oder voraussichtlich unwirksam werden oder
- die rechtliche oder tatsächliche Situation sich ändert und du bzw. wir diese Veränderung bei Abschluss des Vertrags nicht vorhersehen konnten und dies zu einer Lücke im Vertrag führt oder die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges (insbesondere von Leistung und Gegenleistung) dadurch nicht unerheblich gestört wird. Wir dürfen die Vertragsbedingungen jedoch nur ändern, wenn gesetzliche Bestimmungen die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges nicht wiederherstellen oder die entstandene Lücke nicht füllen.

13.2 Die Regelung in Ziffer 13.1 gilt nicht für eine Änderung der

- a) Preise,
- b) vereinbarten Hauptleistungspflichten,
- c) Laufzeit des Vertrags und
- d) Regelungen zur Kündigung.

13.3 Wir informieren dich mindestens sechs Wochen vorher über die geplante Änderung in Textform. Darin teilen wir dir auch den Zeitpunkt mit, ab dem die geänderten Bedingungen gelten sollen. Die Änderung wird nur wirksam, wenn du zustimmst. Du stimmst der Änderung zu, wenn du nicht bis zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Textform widersprichst.

13.4 Darüber hinaus kannst du den Vertrag fristlos zu dem in der Mitteilung genannten Änderungsdatum kündigen.

13.5 Wenn du der Änderung nicht widersprichst oder nicht fristlos kündigst, gelten ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt die geänderten Bedingungen.

13.6 Auf deine Rechte und die Folgen nach den Ziffern 13.3 bis 13.5 werden wir dich in unserer Mitteilung besonders hinweisen.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Um unsere vertraglichen Pflichten zu erfüllen, dürfen wir Dritte beauftragen.

14.2 Du kannst die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit unserer, wir nur mit deiner Zustimmung auf einen Dritten übertragen. Wir dürfen die Rechte und Pflichten aber auch ohne deine Zustimmung auf ein mit uns verbundenes Unternehmen nach §§ 15 ff. AktG übertragen.

14.3 Der Wechsel deines Lieferanten ist kostenlos und wird zügig durchgeführt. Hierbei beachten wir die vertraglich vereinbarten Fristen.

14.4 Wartungen sind nicht Bestandteil dieses Vertrags.

14.5 Der Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen oder intelligente Messsysteme inklusive Messung ist nicht Bestandteil dieses Vertrages.

14.6 Mündliche Vereinbarungen bestehen nicht.

14.7 Vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmungen dieses Vertrags können ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden. In diesen Fällen gelten die übrigen Bestimmungen aber weiterhin.

14.8 Bei folgender Kundengruppe ist Gerichtsstand der Sitz der E WIE EINFACH GmbH:

- Kaufmann
- juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts
- öffentlich-rechtliches Sondervermögen

Dies gilt nur, wenn nicht im Einzelfall ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand begründet ist.

Bei vorgenannter Kundengruppe ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag der Sitz der E WIE EINFACH GmbH, soweit die Verpflichtungen nicht an die Verbrauchsstelle gebunden sind.

Gesetzliche Informationspflichten Energieeffizienz

Wenn du deinen Verbrauch senken möchtest, erhältst du Informationen hierzu bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de). Dort findest du eine Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, -audits und -effizienzmaßnahmen sowie Berichte zur Energieeffizienz. Informationen zur Energieeffizienz bekommst du auch bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen (www.vzbv.de).

Informationen zum Kundenservice und zu Streitbelegungen

Wenn du Fragen hast oder mit uns nicht zufrieden bist, ist unser Kundenservice gern für dich da:

E WIE EINFACH GmbH, Postfach 180361, 39030 Magdeburg, T: 0221 78 96 57 98, E-Mail: Kundenbetreuung@e-wie-einfach.de

Wenn wir gemeinsam keine Lösung finden, hast du als Privatkunde (Verbraucher im Sinne des § 13 BGB) die Möglichkeit, dich an die Schlichtungsstelle Energie e. V. zu wenden.

Die Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. ist für uns als dein Energielieferant verpflichtend. Kontaktdaten:

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon 030 27 57 24 00, info@schlichtungsstelleenergie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de

Zusätzlich stellt der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur Informationen zu Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Strom und Erdgas, zu geltendem Recht und den Rechten von Privatkunden zur Verfügung. Kontaktdaten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Telefon 030 22 48 05 00, verbraucherservice-energie@bnetza.de

Informationen zu unseren geltenden Tarifen sowie der Stromkennzeichnung erhältst du unter www.e-wie-einfach.de

Stand: 01.11.2020